

Bedingungen bezüglich der Blauzungenkrankheit für Verbringungen von Nicht-Schlachttieren zwischen Mitgliedstaaten

Am 9. Oktober 2023 wurde ein Fall des Blauzungenvirus (BTV) des Serotyps 3 in Belgien bestätigt. Verbringungen von für die Blauzungenkrankheit (BT) empfänglichen Tieren in andere Mitgliedstaaten sind nur unter Einhaltung der Bedingungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 möglich. Das bedeutet, dass aus Mitgliedstaaten, die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit sind, freier Verkehr möglich ist. Nicht-Schlachttiere, die aus Ländern stammen, die nicht frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit sind, müssen mit den allgemeinen Vorschriften der Delegierten Verordnung 2020/689 im Einklang stehen (Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 2-3).

Da Belgien momentan über kein Tilgungsprogramm verfügt und es in Belgien aktuell keine betriebsbereiten „vektorgeschützten Betriebe“ gibt, bedeutet dies, dass Nicht-Schlachttiere ordnungsgemäß geimpft sein müssen. Derzeit kann allein der Impfstoff BulTaVo 3 im Rahmen der Ausstellung von Bescheinigungen für Rinder für Verbringungen in andere Mitgliedstaaten verwendet werden. Die Rinder müssen selbstverständlich während des Immunitätszeitraums des Impfstoffs verbracht werden und müssen:

- entweder mindestens 60 Tage vor dem Verbringungsdatum geimpft worden sein;
- oder zusätzlich einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen werden, der anhand einer mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität genommenen Probe durchgeführt wird.

Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus auch gestatten, dass für die Blauzungenkrankheit empfängliche Nicht-Schlachttiere*, die den allgemeinen Vorschriften nicht entsprechen, im Rahmen spezifischer festgelegter Lockerungen dennoch in ihr Hoheitsgebiet verbracht werden können.

Bedingungen bezüglich der Blauzungenkrankheit für die Ausfuhr von Belgien in andere Mitgliedstaaten

In der nachstehenden Tabelle finden Sie die Mitgliedstaaten, bei denen flexiblere Bedingungen für Nicht-Schlachttiere gelten, sowie die entsprechenden spezifischen Bedingungen.

	Zugelassene Tiere	Alter der Tiere	Bedingungen
In die Niederlande	Rinder Schafe Ziegen	Unabhängig des Alters	Keine Bedingungen. Von Belgien in die Niederlande ist folglich freier Verkehr möglich.

(Rinder, Schafe, Ziegen, gehaltene Camelidae, gehaltene Cervidae und sonstige gehaltene Huftiere)

Version 22

31/10/2024

	Gehaltene Camelidae Gehaltene Cervidae Sonstige gehaltene Huftiere		
--	---	--	--

(Rinder, Schafe, Ziegen, gehaltene Camelidae, gehaltene Cervidae und sonstige gehaltene Huftiere)
Version 22
31/10/2024

Nach Deutschland	Rinder Schafe Ziegen Gehaltene Camelidae Gehaltene Cervidae Sonstige gehaltene Huftiere	Unabhängig des Alters	Keine Bedingungen. Von Belgien nach Deutschland ist folglich freier Verkehr möglich.
Nach Luxemburg	Rinder Schafe Ziegen Gehaltene Camelidae	Unabhängig des Alters	Keine Bedingungen. Von Belgien nach Luxemburg ist folglich freier Verkehr möglich.
Nach Spanien	Rinder Schafe	Weniger als 90 Tage	Die Tiere wurden vor ihrer Verbringung während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen mit einem Insektizid gegen Vektorangriffe (<i>Culicoides</i>) behandelt; <u>und</u> die Tieren wurden mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung gegen den Vektor einem PCR-Test auf BTV-3 mit günstigen Ergebnissen unterzogen (<i>das Pooling der Vollblutproben (1/3) ist bei der Durchführung des Tests erlaubt</i>).
	Rinder	Mehr als 90 Tage	Die Tiere müssen mittels des Impfstoffs BulTaVo 3 gegen BTV-3 geimpft worden sein. Ein Tier gilt bereits als geimpft, wenn mehr als 30 Tage seit der Injektion im Rahmen der Erstimpfung (wenn es einer einzigen Dosis des verwendeten Impfstoffs bedarf) oder mehr als 10 Tage seit der zweiten Injektion im Rahmen der Erstimpfung (wenn zwei Dosen des verwendeten Impfstoffs erforderlich sind) vergangen sind.
Nach Italien	Rinder Schafe Ziegen	Unabhängig des Alters	Die Tiere wurden vor ihrer Verbringung während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen mit einem Insektizid gegen Vektorangriffe (<i>Culicoides</i>) behandelt; <u>und</u>

(Rinder, Schafe, Ziegen, gehaltene Camelidae, gehaltene Cervidae und sonstige gehaltene Huftiere)

Version 22

31/10/2024

			die Tiere wurden mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung gegen den Vektor einem PCR-Test auf BTV-3 mit günstigen Ergebnissen unterzogen (<i>das Pooling der Vollblutproben ist nicht erlaubt</i>).
	Rinder	Mehr als 90 Tage	Die Tiere müssen mittels des Impfstoffs BulTaVo 3 gegen BTV-3 geimpft worden sein. Ein Tier gilt bereits als geimpft, wenn mehr als 30 Tage seit der Injektion im Rahmen der Erstimpfung (wenn es einer einzigen Dosis des verwendeten Impfstoffs bedarf) oder mehr als 10 Tage seit der zweiten Injektion im Rahmen der Erstimpfung (wenn zwei Dosen des verwendeten Impfstoffs erforderlich sind) vergangen sind.
Nach Frankreich	Rinder Schafe Ziegen	Weniger als 70 Tage	Die Tiere wurden vor ihrer Verbringung während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen mit einem Insektizid gegen Vektorangriffe (<i>Culicoides</i>) behandelt; <u>und</u> die Tiere wurden mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung gegen den Vektor einem PCR-Test auf BTV-3 mit günstigen Ergebnissen unterzogen (<i>das Pooling der Vollblutproben ist nicht erlaubt</i>).
	Rinder	Mehr als 70 Tage	Die Tiere müssen mittels des Impfstoffs BulTaVo 3 gegen BTV-3 geimpft worden sein. Ein Tier gilt bereits als geimpft, wenn mehr als 30 Tage seit der Injektion im Rahmen der Erstimpfung (wenn es einer einzigen Dosis des verwendeten Impfstoffs bedarf) oder mehr als 10 Tage seit der zweiten Injektion im Rahmen der Erstimpfung (wenn zwei Dosen des verwendeten Impfstoffs erforderlich sind) vergangen sind.
Nach Portugal (mit Ausnahme der Azoren und Madeira)	Rinder Schafe	Weniger als 90 Tage	Die Tiere wurden vor ihrer Verbringung während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen mit einem Insektizid gegen Vektorangriffe (<i>Culicoides</i>) behandelt; <u>und</u> die Tiere wurden mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung gegen den Vektor einem PCR-Test auf BTV-3 mit günstigen Ergebnissen unterzogen (<i>das Pooling der Vollblutproben ist nicht erlaubt</i>).
	Rinder	Mehr als 90 Tage	Die Tiere müssen mittels des Impfstoffs BulTaVo 3 gegen BTV-3 geimpft worden sein. Ein Tier gilt bereits als geimpft, wenn mehr als 30 Tage seit der Injektion im Rahmen der Erstimpfung (wenn es einer einzigen Dosis des verwendeten Impfstoffs bedarf) oder mehr als 10 Tage seit der zweiten Injektion im Rahmen der Erstimpfung (wenn zwei Dosen des verwendeten Impfstoffs erforderlich sind) vergangen sind.

(Rinder, Schafe, Ziegen, gehaltene Camelidae, gehaltene Cervidae und sonstige gehaltene Huftiere)

Version 22

31/10/2024

Nach Kroatien	Rinder Schafe Ziegen Gehaltene Camelidae	Unabhängig des Alters	Die Tiere wurden vor ihrer Verbringung während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen mit einem Insektizid gegen Vektorangriffe (<i>Culicoides</i>) behandelt; <u>und</u> die Tiere wurden mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung gegen den Vektor einem PCR-Test auf BTV-3 mit günstigen Ergebnissen unterzogen (<i>das Pooling der Vollblutproben ist nicht erlaubt</i>).
	Rinder	Mehr als 90 Tage	Die Tiere müssen mittels des Impfstoffs BulTaVo 3 gegen BTV-3 geimpft worden sein. Ein Tier gilt bereits als geimpft, wenn mehr als 30 Tage seit der Injektion im Rahmen der Erstimpfung (wenn es einer einzigen Dosis des verwendeten Impfstoffs bedarf) oder mehr als 10 Tage seit der zweiten Injektion im Rahmen der Erstimpfung (wenn zwei Dosen des verwendeten Impfstoffs erforderlich sind) vergangen sind.
Nach Griechenland	Rinder Schafe Ziegen	Unabhängig des Alters	Die Tiere wurden vor ihrer Verbringung während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen mit einem Insektizid gegen Vektorangriffe (<i>Culicoides</i>) behandelt; <u>und</u> die Tiere wurden mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung gegen den Vektor einem PCR-Test auf BTV-3 mit günstigen Ergebnissen unterzogen (<i>das Pooling der Vollblutproben ist nicht erlaubt</i>).
	Rinder	Mehr als 70 Tage	Die Tiere müssen mittels des Impfstoffs BulTaVo 3 gegen BTV-3 geimpft worden sein. Ein Tier gilt bereits als geimpft, wenn mehr als 30 Tage seit der Injektion im Rahmen der Erstimpfung (wenn es einer einzigen Dosis des verwendeten Impfstoffs bedarf) oder mehr als 10 Tage seit der zweiten Injektion im Rahmen der Erstimpfung (wenn zwei Dosen des verwendeten Impfstoffs erforderlich sind) vergangen sind.
Nach Österreich	Rinder Schafe Ziegen Gehaltene Camelidae	Unabhängig des Alters	Die Tiere wurden vor ihrer Verbringung während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen mit einem Insektizid gegen Vektorangriffe (<i>Culicoides</i>) behandelt; <u>und</u> die Tiere wurden mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung gegen den Vektor einem PCR-Test auf BTV-3 mit günstigen Ergebnissen unterzogen (<i>das Pooling der Vollblutproben ist nicht erlaubt</i>).

(Rinder, Schafe, Ziegen, gehaltene Camelidae, gehaltene Cervidae und sonstige gehaltene Huftiere)

Version 22

31/10/2024

In die Tschechische Republik	Rinder Schafe Ziegen Gehaltene Camelidae Gehaltene Cervidae Sonstige gehaltene Huftiere	Unabhängig des Alters	Die Tiere wurden vor ihrer Verbringung während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen mit einem Insektizid gegen Vektorangriffe (<i>Culicoides</i>) behandelt; <u>und</u> die Tiere wurden mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung gegen den Vektor einem PCR-Test auf BTV-3 mit günstigen Ergebnissen unterzogen (<i>das Pooling der Vollblutproben ist nicht erlaubt</i>).
In die Schweiz	Rinder Schafe Ziegen Gehaltene Camelidae Gehaltene Cervidae Sonstige gehaltene Huftiere	Unabhängig des Alters	Keine Bedingungen. Von Belgien in die Schweiz ist folglich freier Verkehr möglich.

Lockerung der Bedingungen bezüglich der Blauzungenkrankheit für die Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten nach Belgien

Auch Belgien wendet flexiblere Bedingungen für Nicht-Schlachttiere an, die für die Blauzungenkrankheit empfänglich sind*. **So werden in Bezug auf BTV-3 keine Bedingungen gestellt.**

Stammt das Tier aus einem Mitgliedstaat, in dem ein anderer Serotyp als der Serotyp 3 vorkommt, gibt es noch zwei Möglichkeiten:

- Die Tiere wurden vor ihrer Verbringung während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen mit einem Insektizid gegen Vektorangriffe (Culicoides) behandelt und sie wurden mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung gegen den Vektor einem PCR-Test für alle Serotypen (1-24) der Blauzungenkrankheit, die in den letzten zwei Jahren in dem Herkunftsmitgliedstaat oder -gebiet gemeldet wurden, mit günstigen Ergebnissen unterzogen (für die Durchführung des Tests ist das Pooling der Vollblutproben (1/3) erlaubt).

ODER

- Die Tiere wurden gegen alle Serotypen (1-24) geimpft, die in dem Herkunftsmitgliedstaat oder -gebiet in den letzten zwei Jahren gemeldet wurden. Ein Tier gilt als geimpft, wenn mehr als 30 Tage seit der Injektion im Rahmen der Erstimpfung (wenn es einer einzigen Dosis des verwendeten Impfstoffs bedarf) oder mehr als 10 Tage seit der zweiten Injektion im Rahmen der Erstimpfung (wenn zwei Dosen des verwendeten Impfstoffs erforderlich sind) vergangen sind und wenn die letzte Injektion der Erstimpfung oder Auffrischungsimpfung weniger als ein Jahr zurückliegt. **Achtung: Diese Lockerung ist nur möglich, wenn die Tiere älter als 70 Tage sind.**

(Rinder, Schafe, Ziegen, gehaltene Camelidae, gehaltene Cervidae und sonstige gehaltene Huftiere)

Version 22

31/10/2024